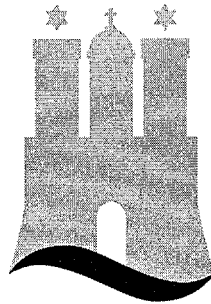


Urkundenverzeichnis-Nr. 1891/2023 AG



**NOTARE AM BALLINDAMM**

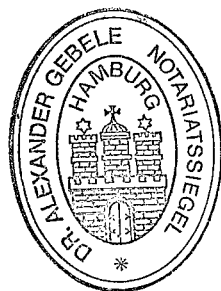
**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

Hiermit beglaubige ich, die Assessorin

**Katja Lichtenstein**  
**als amtlich bestellte Vertreterin des Hamburgischen Notars**  
**Dr. Alexander Gebele**

die wörtliche Übereinstimmung der nachstehenden Abschrift mit  
der Urschrift.

Hamburg, 1. August 2023



  
Katja Lichtenstein  
- Notarvertreterin -

DR. RALF KATSCHINSKI DR. FLORIAN MÖHRLE DR. ALEXANDER GEBELE, LL.M. (SAN DIEGO)  
DR. GESA BECKHAUS, LL.M. (NYU) DR. SEBASTIAN BONG



**Urkundenverzeichnis-Nr. 1891/2023 AG**

Akte: 23-05153/AG/KS  
2948725

**V e r h a n d e l t**

in der Freien und Hansestadt Hamburg  
am Dienstag, dem 1. August 2023.

**Vor mir, der Assessorin Katja Lichtenstein  
als amtlich bestellter Vertreterin des Hamburgischen Notars  
Dr. Alexander Gebele,**

erschien in dessen Amtsräumen Ballindamm 40, 20095 Hamburg:

**Georg Matthias Josef Freiherr von Eichendorff-Graf Strachwitz,**  
geboren am 25. Januar 1979,  
geschäftsansässig: Römerstraße 3, 74363 Güglingen,  
ausgewiesen durch gültigen deutschen Bundespersonalausweis,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungs-  
berechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

**hep global GmbH,**  
Anschrift: Römerstraße 3, 74363 Güglingen,  
- Amtsgericht Stuttgart, HRB 737065 -.

Gemäß § 21 BNotO bescheinige ich, die beurkundende Notarvertreterin, hiermit aufgrund  
heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart  
(HRB 737065) das vorstehende Vertretungsverhältnis.

Der Erschienene gab an, wirtschaftlich auf eigene Rechnung bzw. auf Rechnung der von  
ihm Vertretenen zu handeln. Er erklärte, keine politisch exponierte Person, ein Familien-  
mitglied einer solchen oder eine bekanntermaßen einer solchen nahestehende Person  
(jeweils im Sinne des GwG) zu sein oder gewesen zu sein.

Der Erschienene – handelnd wie angegeben - erklärte zu meinem Protokoll:

I.

**Gründung**

Zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stellt die hep global GmbH den  
als **Anlage** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

II.

**Gesellschafterversammlung, Sonstiges**

Sodann erklärte der Erschienenene – handelnd wie angegeben – weiter:

- (1) Zu ersten Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:
- (a) Georg Matthias Josef Freiherr von Eichendorff-Graf Strachwitz,  
geboren am 25. Januar 1979,  
wohnhaft: Hamburg,
  - (b) Thomas Tschirf,  
geboren am 29. November 1983,  
wohnhaft: Ludwigsburg.

Sie vertreten jeweils stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ihnen ist es gestattet, den Geschäftsbetrieb schon vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister aufzunehmen.

- (2) Die Notarfachangestellten
- (a) Frau Katharina Schümann,
  - (b) Frau Jacqueline Wede,
- beide: Ballindamm 40, 20095 Hamburg,  
- und zwar je einzeln -

werden bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Verhandlung vorzunehmen und zum Handelsregister anzumelden.

Die Bevollmächtigten sind vom Verbot der Mehrfachvertretung befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

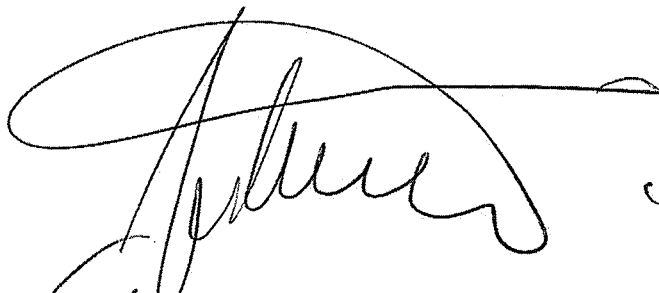
Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Rücksprache und nur vor den Notaren Katschinski, Möhrle, Gebele, Beckhaus, Bong in Hamburg oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden soll.

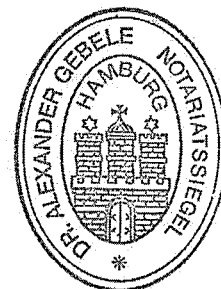
- (3) Die Notarvertreterin hat unter Belehrung über die rechtlichen Konsequenzen darauf hingewiesen, dass
- (a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht und dass die vor Eintragung in ihrem Namen Handelnden und ggf. auch der Gesellschafter persönlich haften,
  - (b) nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft und dem Stammkapitalbetrag nachzuschließen ist,

- (c) im Fall des Scheiterns der Eintragung der Gesellschaft der Gründungsgesellschafter für Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft unbeschränkt haften kann,
- (d) Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft - gegebenenfalls als Gesamtschuldner - zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, und in diesen Fällen auch eine Strafbarkeit gegeben sein kann,
- (e) Beschlüsse eines Einmangesellschafters der schriftlichen Niederlegung bedürfen (§ 48 Abs. 3 GmbHG) und gleiches auch für Rechtsgeschäfte des Einmann-Geschäftsführers mit der Gesellschaft gilt (§ 35 Abs. 3 Satz 2 GmbHG),
- (f) seitens des Handelsregisters im Eintragsverfahren nicht geprüft wird, ob und inwieweit der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft erlaubnispflichtig ist, aber öffentlich-rechtliche Vorschriften gleichwohl eingehalten werden müssen,
- (g) die Eintragung im Handelsregister die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister sowie öffentlich-rechtliche Anmeldungen (Gewerbeanmeldung, Handwerksrolle etc.) unberührt lässt.

Die Notarvertreterin hat die Regelungen über die Kapitalaufbringung, das Verbot verdeckter Sacheinlagen und deren Rechtsfolgen erläutert. Ferner wurde auf die Notwendigkeit der Offenlegung eines eventuell beabsichtigten Hin- und Herzählens hingewiesen. Der vertretene Notar und die Notarvertreterin werden angewiesen, die Gesellschaft erst nach Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung des Stammkapitals anzumelden.

Mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

  
Gina, Notarvertreterin



---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

---

der

**hep solar projects GmbH**

## INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Firma, Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	3
§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile .....	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....	4
§ 5 Geschäftsführung .....	4
§ 6 Vertretung der Gesellschaft .....	4
§ 7 Gesellschafterversammlung .....	5
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse.....	5
§ 9 Mitteilungspflichten der Gesellschafter .....	6
§ 10 Bekanntmachungen der Gesellschaft .....	6
§ 11 Schlussbestimmungen.....	6
§ 12 Kosten .....	7

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**hep solar projects GmbH**  
**("Gesellschaft")**

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  
**hep solar projects GmbH.**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Güglingen.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb, die Entwicklung sowie die Veräußerung von Rechten an Photovoltaikanlagen sowie damit zusammenhängende Geschäfte sowie die Finanzierung vorgenannter Tätigkeiten für sich selbst oder andere Gesellschaften im Konzernverbund der hep global GmbH.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zu diesem Zweck auch unmittelbar sowie mittelbar an Projektgesellschaften zu beteiligen.
- (3) Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft darf außerdem alle anderen Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

**§ 3**  
**Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1.
- (2) Von dem Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die hep global GmbH mit Sitz in Güglingen 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1 (in Worten: Euro eins), auf die sie eine Bareinzahlung von EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) leistet (100%).

## **§ 4**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafter sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine ordnungsgemäß unterzeichnete aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, es sei denn ein Notar hat an den Veränderungen mitgewirkt. Für die Mitteilungspflichten der Gesellschafter gilt § 9 dieses Gesellschaftsvertrages. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
- (4) Die vorstehenden Absätze (1) bis (3) gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.



## § 7

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung in Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. In Übereinstimmung mit § 51 Abs. 4 GmbHG können einzelne Beschlussgegenstände noch bis zu drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Form angekündigt werden. Für die Fristberechnung nach diesem Absatz (1) werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (2) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder – falls ein solcher nicht bestimmt ist – von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

## § 8

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Gesellschafterversammlungen sowie auch außerhalb von Gesellschafterversamm-

lungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail oder auch in gemischter Form gefasst werden. § 7 Absatz (2) findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass auch die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiederzugeben ist.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bzw. bei fehlendem Protokollzugang innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung des Gesellschafters von der Beschlussfassung angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

## **§ 9**

### **Mitteilungspflichten der Gesellschafter**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthält. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke den Gesellschaftsvertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Vereinbarungen der Gesellschafter im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung dieser Formvorschrift.

- (3) Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Kosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500. Etwaige darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir in beglaubigter Abschrift vorliegenden Papierdokument.

Hamburg, 29. August 2023

der hamburgische Notar Dr. Alexander Gebele,